

WOCHENMARKTSATZUNG DER STADT LEIMEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, Seite 202), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I, Seite 3334) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Leimen betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktort-, -zeit und -tag

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Leimen finden in der Regel wöchentlich für Leimen donnerstags auf dem Georgi-Marktplatz, für Gauangelloch freitags auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Die Verkaufszeit ist jeweils von 08.00 bis 13.00 Uhr.
- (3) Kann der Markt aus irgendeinem Grund auf jeweilig genanntem Platz nicht durchgeführt werden, kann die Ortspolizeibehörde einen anderen Platz bestimmen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag zeitlich verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung des Marktplatzes anordnen.

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.
- (3) Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

§ 4 Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - a. Lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;
 - b. Lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;
 - c. Lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen;
- (3) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 5 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.
- (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für bis zu 3, 6 oder 12 Monate (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Leimen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:
 - a) das bereits auf dem Markt vorhandene Warenangebot
 - b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler
- (3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden, die §§ 42 a und 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt wird oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. von der Stadt Leimen angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden;
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber, die nach der „Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.
- (2) Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes sind, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es sind insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Marktsatzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber(Marktbeschicker) sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße, Container und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11 Haftung

- (1) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt gegenüber den Marktbeschickern keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Waren und Gerätschaften.
- (2) Die Marktbeschicker haben die zum Schutz und zur Sicherung ihres Eigentums auf dem Marktgelände erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Stadt und Dritten gegenüber für alle Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäfts entstehen.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Marktbeschicker oder Dritten durch Verschulden Dritter oder durch Elementarereignisse wie Feuer, Sturm oder Überschwemmungen (Hochwasser) entstehen.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt ist ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt, verkürzt oder abgesagt werden muss.

- (6) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Marktgebühren

Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Leimen für Wochenmärkte erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Räumungsaufforderung der Ortpolizeibehörde nach § 2 nicht nachkommt;
 2. nach § 5 trotz Untersagung Zutritt zum Wochenmarkt verschafft;
 3. gem. § 6 Waren ohne Erlaubnis der Verwaltung oder trotz Versagung der Erlaubnis durch die Verwaltung auf dem Markt verkauft, Bedingungen oder Auflagen der Verwaltung nicht erfüllt oder eigenmächtig den Standplatz wechselt;
 4. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt;
 5. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder diese nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt. wer entgegen § 8 Abs. 1 eine andere Verkaufseinrichtung als Verkaufswagen, Anhänger oder Stand benutzt;
 6. entgegen § 8 Abs. 2 ein Fahrzeug, das keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes ist, während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt;
 7. eine Verkaufseinrichtung entgegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 bis 4 aufbaut oder aufstellt;
 8. der Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 5 nicht nachkommt;
 9. Plakate, Werbung oder Schilder entgegen § 8 Abs. 6 anbringt;
 10. Gänge oder Durchfahrten nach § 8 Abs. 7 verstellt;
 11. durch sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 12. entgegen § 9 Abs. 3 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet;
 13. einem Beauftragten der amtlich zuständigen Stelle entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich diesen gegenüber nicht gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ausweist;

14. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält; entgegen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Papier und andere leichte Materialien nicht gegen Verwehung durch Wind sichert;
 15. entgegen von § 10 Abs. 2 Nr. 3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehr- und Schmutz vom Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen oder nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen nicht in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Absatzes 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Leimen vom 27.07.1990, zuletzt geändert durch Satzung über die Änderung der Wochenmarktsatzung vom 28.10.2010, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.